

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 17.11.2022

Nr. 131

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
 - 1020 Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2022
 - 1020 5. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Bekanntmachung der 5. Nachtragshaushaltssatzung
 - 1021 1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbands Nr. 41 Wasserverband Mittelaller
 - 1022 1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbands Nr. 55 Meiße

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 1023 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen; Zweite Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Finanzausschusses am 06.12.2022

Am Dienstag, dem 06.12.2022, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 03.11.2022
4. Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 - 2026, dem Wirtschaftsplan 2023 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2024 bis 2026 sowie dem Haushaltsplan des Eigenbetriebes Breitbandausbau 2023
5. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
6. Mündliche Anfragen
7. Einwohnerfragestunde

Celle, den 16.11.2022
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

5. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 und Bekanntmachung der 5. Nachtragshaushaltssatzung

5. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 115 NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Celle in der Sitzung am 06.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der 5. Nachtragssatzung wird der Stellenplan des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2022 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes des Landkreises Celle unverändert.

Mit der 5. Nachtragssatzung wird der Stellenplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2022 nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes des Eigenbetriebs Breitbandausbau Celle unverändert.

Mit der 5. Nachtragssatzung wird der Stellenplan des Kreisaltenpflegeheim Winsen/Aller für das Haushaltsjahr nicht 2022 geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Wirtschaftsplans des Kreisaltenpflegeheim Winsen/Aller unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für den Landkreis Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für den Eigenbetrieb Breitbandausbau für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen für das Kreisaltenpflegeheim Winsen/Aller für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises Celle für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Breitbandausbau für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Kreisaltenpflegeheims Winsen/Aller für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Landkreis Celle für das Haushaltsjahr 2021/2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite vom Eigenbetrieb Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2021/2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite von der Sonderkasse des Kreisaltenpflegeheims Winsen/Aller für das Haushaltsjahr 2021/2022 beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

Celle, den 14.10.2022
Landkreis Celle

Flader
Landrat

Bekanntmachung der 5. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 5. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 15.11.2022 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351 erteilt worden. Bezüglich der genehmigungspflichtigen Bestandteile, die mit der 5. Nachtragshaushaltssatzung nicht geändert wurden, gilt der Erlass vom 22.04.2021, in der Fassung des Erlasses vom 15.08.2022, Az. 32.17-10302-351 weiterhin fort.

Der 5. Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an diese Verkündung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, Gebäude 4, Eingang B, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 bis 13:00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr öffentlich aus.

Celle, den 16.11.2022
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbands Nr. 41 Wasserverband Mittelaller

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 41 Wasserverband Mittelaller hat in der Sitzung seiner Verbandsversammlung am 26.04.2022 gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) folgende 1. Änderung der Satzung vom 25.02.2015 beschlossen.

1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 41 Wasserverband Mittelaller vom 25.02.2015

§ 1

§ 17 Abs. 4 (Beschließen im Vorstand) wird geändert in:

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden. Diese auf schriftlichem Wege erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein

Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Frist zum Widerruf des Umlaufverfahrens beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage. Zudem können Beschlüsse auch online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden. Hierfür gelten die Absätze (2) und (3). Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher, der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

§ 2

§ 20 Abs. 3 (Beschließen in der Verbandsversammlung) wird eingefügt:

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Frist zum Widerruf des Umlaufverfahrens beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage. Zudem können Beschlüsse auch online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden. Hierfür gilt der Absatz (2). Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Organmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher, der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

Celle, den 12.07.2022
Unterhaltungsverband Nr. 41 Wasserverband Mittelaller
Der Vorstandsvorsteher
Marco Knoop

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 WVG hiermit genehmigt und bekanntgemacht.

Celle, den 17.11.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

i.A. Schöps
Amt für Umwelt und ländlichen Raum

- - -

1. Änderungssatzung des Unterhaltungsverbands Nr. 55 Meiße

Die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes Nr. 55 Meiße hat in der Sitzung seiner Verbandsversammlung am 27.04.2022 gem. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) folgende 1. Änderung der Satzung vom 26.03.2015 beschlossen.

1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 55 Meiße vom 26.03.2015

§ 1

§ 17 Abs. 4 (Beschließen im Vorstand) wird geändert in:

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden. Diese auf schriftlichem Wege erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Frist zum Widerruf des Umlaufverfahrens beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage. Zudem können Beschlüsse auch online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden. Hierfür gelten die Absätze (2) und (3). Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher, der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

§ 2

§ 20 Abs. 3 (Beschließen in der Verbandsversammlung) wird eingefügt:

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Frist zum Widerruf des Umlaufverfahrens beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage. Zudem können Beschlüsse auch online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden. Hierfür gilt der Absatz (2). Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Organmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsteher, der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

Celle, den 07.10.2022
Unterhaltungsverband Nr. 55 Meiße
Der Vorstandsvorsteher
Karlheinz Krüger

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 WVG hiermit genehmigt und bekanntgemacht.

Celle, den 17.11.2022
Landkreis Celle
Der Landrat

i.A. Schöps
Amt für Umwelt und ländlichen Raum

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen; Zweite Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen für das Projekt 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle

Hiermit werden die Ankündigungen der Kartierungen im Rahmen des Projekts 380-kV-Netzverstärkung Krümmel-Wahle vom 07.02.2022 sowie 28.03.2022 ergänzt.

Aktualisiert wurden:

- aktualisiertes Kartenmaterial des aktuell gesicherten Untersuchungsraums
- ein aktualisierter Zeitplan für die Kartierungen

Die Stromleitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) bis nach Wahle in Vechelde ist ein wesentlicher Stromtransportkanal in Nord-Süd-Richtung. Die momentane technische Ausstattung der Leitung ist nicht ausreichend, um den Anforderungen eines modernen Stromnetzes und der Energiewende gerecht zu werden. Hierfür bedarf es der Erhöhung der Übertragungskapazität in Form einer zusätzlichen Stromleitung sowie Anpassungen der dazugehörigen Umspannwerke.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist daher ein Parallelneubau einer 380-kV-Freileitung zur Erhöhung der Stromtragfähigkeit vorgesehen. Dieses Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 58 sowie im Netzentwicklungsplan als P113 enthalten.

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Parallelneubau sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation im Untersuchungsraum geplant. Ab November 2022 bis voraussichtlich Dezember 2023 finden im Bereich der Bestandstrasse, Bereichen für mögliche Trassenalternativen sowie den bestehenden Umspannwerken Kartierungsarbeiten statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen (IHB) im Auftrag der TenneT TSO GmbH vorgenommen. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Die genauen Arbeiten werden nachfolgend aufgeführt. Für Ihr Verständnis möchten wir uns bedanken.

Art und Umfang der Kartierungen

Die Kartierungen der Flora und Fauna erfolgen im Zuge von Geländeerhebungen/- aufnahmen und werden ausnahmslos von qualifizierten BiologInnen und FachexpertInnen ausgeführt. Bei Anwendung der fachlich anerkannten und notwendigen Untersuchungsmethoden müssen die Kartierungen dabei zum Teil auch nachts durchgeführt werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Kartierungen im Laufe der nächsten 6 Monate

Ab dem vierten Quartal des Jahres 2022 sind Begehungen des gesamten Bereichs um die Bestandstrasse geplant, sowie möglicher Korridoralternativen im Zuge derer Strukturen wie Horste von Großvögeln, Baumhöhlen und Totholz visuell erfasst und in Karten vermerkt werden (Tab.1). Des Weiteren wird der Pufferbereich nach Biotoptypen klassifiziert. Ebenfalls werden potentielle Habitate bedrohter Tierarten in einer Übersichtsbegehung festgestellt und im Jahr 2023 artenabhängig beprobt.

Bei Fragen zu den Kartierungen wenden Sie sich bitte an:

Achim Kretschmer
IHB GmbH Ingenieurdienstleistungen
Theklaer Straße 42
04347 Leipzig
0345 / 68 204 – 21;
achim.kretschmer@ihbgmbh.com

Zum Leitungsbauprojekt Ostniedersachsenleitung:

Der Gesetzgeber hat TenneT als Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, für die bestehende 380-kV-Leitung zwischen der Elbe (Landesgrenze Schleswig-Holstein / Niedersachsen) und Wahle in Vechelde eine Verstärkung in Form eines Parallelneubaus zu planen. Das Projekt wird als Freileitung geplant. In den kommenden Monaten werden Daten für das Planungs- und Genehmigungsverfahren gesammelt, im Rahmen dessen alle raumbedeutsamen Nutzungen und Schutzgüter im Untersuchungsgebiet erfasst und mögliche Konflikte frühzeitig aufgezeigt werden sollen. Unser Ziel ist es, die Belange von Mensch und Umwelt gleichermaßen zu schützen.

Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH

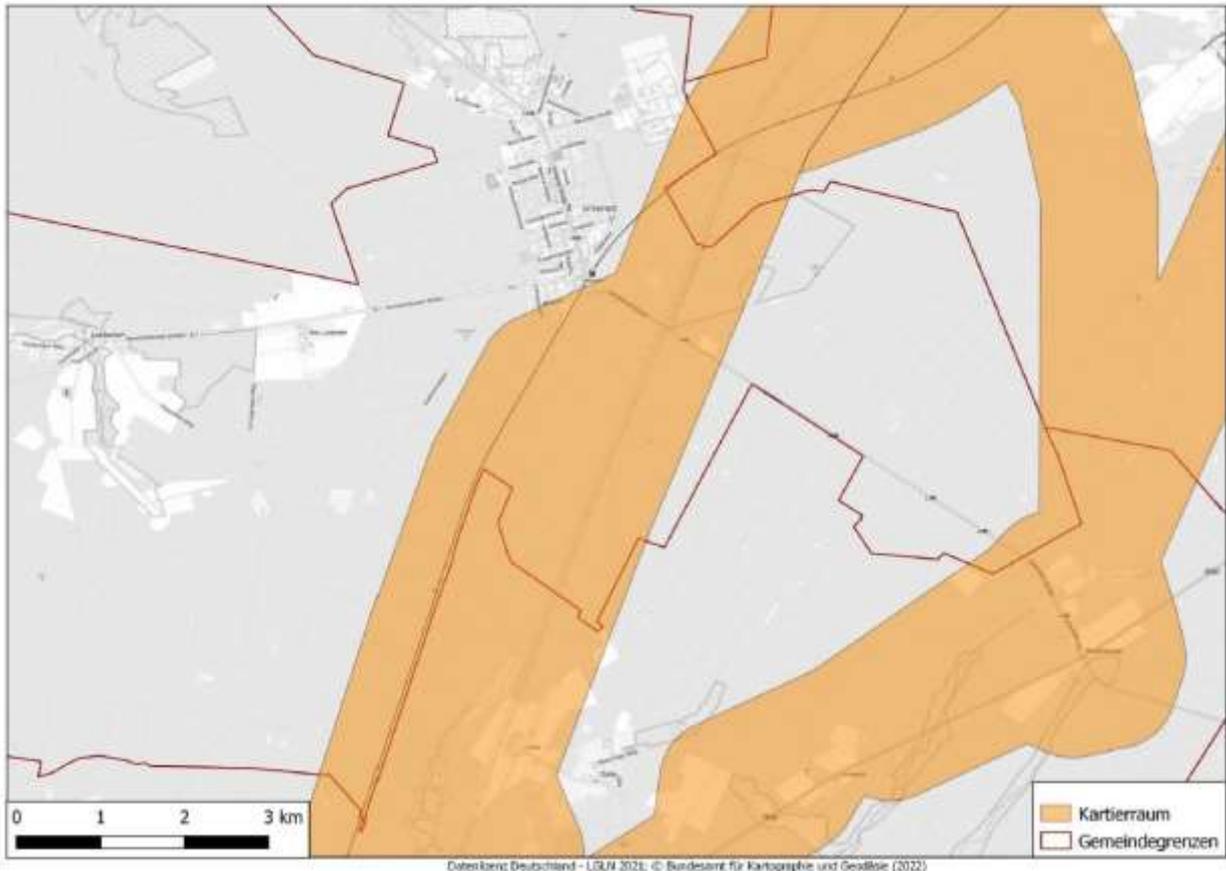
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung

Tel.: 0151-188 79 96 0

E-Mail peter.helms@tennet.eu

Tabelle 1: Vorläufiger Zeitplan der Kartierungsarbeiten (Änderungen vorbehalten)

Kartierungsarbeiten	2022				2023			
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
Faunistische Übersichtsbegehung								
Biotoptypen/ Forstliche Kartierung								
Horste								
Höhlenbäume								
Xylobionte Käfer								
Revierkartierung Brutvögel								
Zug-/Gast-/Rastvögel								
Sondererfassung Schwarzstorch								
Fledermäuse								
Feldhamster								
Haselmaus								
Amphibien								
Reptilien								



Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN